

DIE JAGD



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

Die Natur ist keine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“	2
„Hege“ ist nicht gleichbedeutend mit Naturschutz	3
Abschuss von Beutegreifern	3
Aussetzen von „jagdbarem Wild“	6
Wildfütterung	8
Der Jäger als „Ersatzraubtier“	8
Reduzierung von Wildbeständen	9
„Weidgerechtigkeit“ bedeutet nicht „Tierschutz“	10
Jagdrecht geht vor Tierschutz	11
Beispiel: Treibjagd	11
Beispiel: Fallenjagd	12
Beispiel: Lockvogeljagd	14
Beispiel: Jagd auf Wasservögel	15
Beispiel: Beizjagd	15
Beispiel: Jagdhundausbildung	17
Jagd als Beitrag zum Allgemeinwohl?	20
Jagd in Schutzgebieten	20
Trophäenjagd	21
Gesellschafts- und Diplomatenjagden	23
Begriffe der Jägersprache	23
Der Deutsche Tierschutzbund stellt fest	27

„Auf die Jagd zu gehen“ war in Deutschland Jahrhunderte lang ein Zeitvertreib der Hochgestellten. Und immer noch ist das so genannte „Weidwerk“ eng mit gesellschaftlichem Status und besonderen Privilegien verknüpft. Das Bundesjagdgesetz (BJG) räumt einer kleinen Gruppe innerhalb unserer Gesellschaft, den Jagdausübungsberechtigten, die entweder Eigentümer oder Pächter eines Jagdbezirks sind, spezielle Vorrechte im Umgang mit Tier und Natur ein. Denn das Jagdrecht ist die Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen (BJG § 1 [1]).

Die Zahl der Jäger in Deutschland beträgt ca. 340.000. Der Umfang der Jagd ist beachtlich: Mittlerweile werden jährlich mehr als fünf Millionen Wildtiere durch Jäger getötet.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob das Verständnis von Jagd, so wie es heute die offiziellen Vertreter der Jägerschaft vermitteln, noch gerechtfertigt ist. Die Einstellung der Gesellschaft zum Tier hat sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich verändert, eine hohe Sensibilität in Tierschutzfragen ist erkennbar. Zeitgemäße Jagdausübung muss sich heute daran messen lassen, wie sie mit dem, was aus ökologischer und ethischer Sicht im Umgang mit Tier und Natur zu fordern ist, in Einklang gebracht werden kann.

Die Natur ist keine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“

Im Bundesjagdgesetz (BJG § 2) wird festgelegt, welche Tierarten bejagt werden dürfen. Unter den etwa 100 betroffenen Tierarten befinden sich auch Arten, die in ihrem Bestand bedroht und daher in der Roten Liste der gefährdeten Tierarten aufgeführt sind, sogar Elch, Wisent, Luchs und Wildkatze, die in der BRD längst ausgestorben oder von der Ausrottung bedroht sind. Das zeigt, wie antiquiert dieses Gesetz ist, das in wesentlichen Grundzügen aus den frühen 30er Jahren stammt. Durch eine Ausnahmeregelung sind die im Jagdrecht aufgeführten Tierarten aus dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen.

Noch heute teilen Jäger die Tierwelt in „Wild“, „Raubwild“ und „Raubzeug“ ein. „Wild“ sind jagdbare, essbare Arten wie Hase, Reh, Wildschwein und Fasan. Sie werden „gehegt“. Zum „Raubwild“ gehören jagdbare „Beutegreifer“ wie Fuchs, Marder, Dachs, Otter, Iltis, Wiesel, Wildkatze, Luchs und die Greifvögel. Beutegreifer, die nicht im Bundesjagdgesetz aufgeführt sind – wie zum Beispiel Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher oder auch „wildernde“ Hunde und Katzen –, bezeichnen Jäger als „Raubzeug“. „Raubwild“ und „Raubzeug“ behandeln Jäger wie „Nahrungskonkurrenten“. „Raubwild“ muss „kurzgehalten“ und „Raubzeug“ „bekämpft“ werden. Die Einteilung in „nützliche“ und „schädliche“ Tierarten hat Tradition, lässt sich ökologisch jedoch mit nichts begründen.

„Hege“ ist nicht gleichbedeutend mit Naturschutz

Laut Bundesjagdgesetz ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat, so heißt es, die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Jägerschaft stellt es gern so dar, als sei Hege gleichbedeutend mit Naturschutz. Doch im Jagdgesetz ist nur von „Wild“, das heißt von „jagdbaren Arten“ die Rede. Der Jäger setzt sich dafür ein, einen möglichst großen Bestand jagdbarer Tierarten zu erhalten.

Naturschutz dagegen bedeutet, die natürlichen Lebensgemeinschaften in ihrer ganzen Vielfalt zu erhalten. Hier pendelt sich beispielsweise das Gleichgewicht zwischen „Räubern“ und ihrer „Beute“ von selbst ein. Es muss nicht vom Menschen künstlich eingestellt und schon gar nicht zugunsten der einen oder anderen Art verschoben werden.

Abschuss von Beutegreifern

Es gibt keinen vernünftigen Grund, Beutegreifer abzuschießen, denn ihr Bestand wird ohnehin durch die vorhandene Nahrungsmenge beschränkt. Dennoch werden Fuchs, Dachs, Iltis, Hermelin und Mauswiesel bejagt.



Besonders erbarmungslos wurde und wird dem Fuchs als Tollwutüberträger nachgestellt. Abgesehen davon, dass durch die Bejagung des Fuchses die Tollwut nicht wirksam bekämpft werden kann, ist diese Begründung seit der erfolgreichen Tollwut-schluckimpfung der Füchse hinfällig.

Auch Rabenvögel sind ins Visier vieler Jäger geraten. Nach ihrer Ansicht gefährden Rabenvögel neben den „Niederwildbeständen“, das sind unter anderem Hasen, Kaninchen, Fasane und anderes Geflügel, vor allem die Singvögel. Diese Behauptung beeindruckt zwar viele Vogelfreunde, mit den eigens zu diesem Zweck durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen ist sie jedoch nicht zu belegen. Die Europäische Union stellte mit der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) von 1979 zwar alle Singvogelarten, und damit auch Rabenvögel,

unter Vollschutz. Aufgrund einer massiven Lobbyarbeit der Jagdverbände wurde der Rechtsschutz von Elster, Rabenkrähe und Eichelhäher allerdings aufgeweicht. Im Jahr 1994 wurden diese Rabenvogel-Arten in Anhang II/2 der EG-Vogelschutzrichtlinie zurückgestuft. In Deutschland können seither für die Arten Eichelhäher, Elster und Aaskrähe Jagdzeiten erlassen werden. Mehrere Hunderttausend Rabenvögel werden seitdem alljährlich in verschiedenen Bundesländern getötet. Allen Abschussregelungen gemein ist, dass sie pauschal, ohne Angabe von Gründen und Pflicht einer „Erfolgskontrolle“ erteilt werden.

Auch der Abschuss freilaufender Hunde und Katzen wird mit der angeblichen Gefährdung des „Wildes“ gerechtfertigt. Die Landesjagdgesetze räumen den Jägern das Recht ein, Katzen abzuschießen, sobald sie in einer bestimmten Entfernung außerhalb geschlossener Ortschaften angetroffen werden. Hunde kann dieses Schicksal treffen, sobald sie sich außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs ihres Besitzers befinden. Die Nachweispflicht, dass das – inzwischen erschossene – Tier nicht gewildert und auch keine Anzeichen für dieses Verhalten gezeigt hat, obliegt seinem menschlichen Begleiter und nicht dem Jäger.

Jährlich werden auf diese Weise mehr als Hunderttausend Katzen und mehrere Tausend Hunde, von denen sich viele auf dem Spaziergang nur wenige Augenblicke ein kurzes Stück von ihrem Herrchen entfernt hatten, „zum Schutz des Wildbestandes“ angeschossen oder getötet.

Aussetzen von „jagdbarem Wild“

Besonders deutlich wird das Bestreben vieler Jäger, das Spektrum der Wildtierarten zu ihren Gunsten zu verschieben, wenn „jagdbares Wild“ im Revier ausgesetzt wird. Abertausende von Zuchtfasanen, Enten und andere Tierarten werden alljährlich von deutschen Jägern mit dem Argument, dies diene der „Bestandsauffrischung“, in der freien Natur ausgesetzt.

Aber der deutsche Jagdfasan zum Beispiel hat seinen Ursprung in Asien. Eine derartige Faunenverfälschung, das heißt die vorsätzliche Eingliederung einer ursprünglich in Deutschland nicht heimischen Art in das bestehende Ökosystem, wäre heute nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten – wenn sie nicht im Rahmen der Jagdausübung geschähe.

Für die Fasanenjagd werden Zuchtfasane in Bodenmassentierhaltung aufgezogen und anschließend in freier Wildbahn ausgesetzt, wo die halb-zahmen Tiere leicht geschossen werden können. Die Tiere haben während der Aufzucht keine Möglichkeit, die zum Überleben notwendigen Verhaltensweisen, etwa Fluchtverhalten oder das Verhalten bei schlechter Witterung, zu lernen. Durch tierquälische Manipulationen am Schnabel oder durch Sichtblenden soll darüber hinaus verhindert werden, dass sie sich während der Aufzucht gegenseitig verletzen oder sogar umbringen.

Abgebrannte Schnäbel behindern die Vögel zeitlebens bei der Nahrungsaufnahme. Schnabelrinne, die das vollständige Schließen des Schnabels



und damit das gegenseitige Ausrufen von Federn unmöglich machen, führen zu Deformationen. Sichtblenden beeinträchtigen die Entwicklung des Sehvermögens. Diese Tiere haben in freier Wildbahn keine Überlebenschance. Daran ändert auch die Bestimmung des Jagdgesetzes nichts, die es (in § 19 [1] Nr. 18) verbietet, eingefangenes oder aufgezogenes „Wild“ später als vier Wochen vor Beginn der Jagd aussetzen. Erfahrungsgemäß wird auch bei Einhaltung dieser Frist mehr als die Hälfte der ausgesetzten Tiere schon bei der ersten Jagd wieder abgeschossen.

Auch Enten, die aus Massenbrütereien stammen, werden von einzelnen Jägern im Revier ausgesetzt und bis zum Tag der Jagd gefüttert. Dann werden die völlig zahmen Haustiere vom Boden hochgetrieben und erlegt.

Solche Vorgänge lassen sich weder mit Naturschutz begründen, noch sind sie mit Tierschutz in Einklang zu bringen. Die Jagd auf ausgesetzte Tiere

ist ein deutliches Beispiel dafür, dass es vielen Jägern anscheinend allein darauf ankommt, mit welchen Mitteln auch immer, ihre Jagdstrecke zu vergrößern. Die Tatsache, dass die Tiere aus der Massentierhaltung stammen und tierquälerischen Manipulationen ausgesetzt sind, zeigt deutlich, dass der Tierschutzgedanke bei der „grünen Zunft“ bisher kaum Beachtung findet.

Wildfütterung

Zur „Hege“ gehört für Jäger auch die Fütterung des Wildes „in Notzeiten“. Jeder Lebensraum bietet nur einer begrenzten Anzahl von Tieren Überlebenschancen. Durch die Fütterung wird das ökologische Gleichgewicht zugunsten der jagdbaren Tierarten verschoben. Die natürliche Selektion wird durch die Futtergaben, mit denen zuweilen auch noch Arzneistoffe verabreicht werden, unterbunden. Dies beeinflusst nicht nur die Anzahl der überlebenden Tiere, sondern auch deren Konstitution. Künstlich auf hohem Niveau gehaltene Wildbestände sind schließlich ohne regelmäßige Zufütterung nicht überlebensfähig und schädigen den Wald. Die obligatorische Winterfütterung beeinträchtigt also das ökologische Gleichgewicht massiv oder zerstört es sogar. Akzeptabel ist sie daher nur ausnahmsweise bei lang anhaltender „sibirischer Kälte“, wenn der Bestand der Population gefährdet ist.

Der Jäger als „Ersatzraubtier“

Jäger argumentieren vielfach damit, sie müssten in unserer ausgeräumten Kulturlandschaft, in

der die Beutegreifer fehlen, selbst die Funktion des Regulators übernehmen, um die Bestände gesund zu halten und Wildschäden zu verhindern. Abgesehen davon, dass es Jäger waren, die Wolf und Luchs ausgerottet haben, sind sie gar nicht dazu in der Lage, deren Funktion im Naturhaushalt zu übernehmen. Unter natürlichen Bedingungen wäre vielleicht gerade das Tier der Auslese zum Opfer gefallen, das der Jäger schont. Andererseits ist es auch durchaus möglich, dass ein Tier mit verwachsenem Gehörn, das der Jäger für „minderwertig“ hält und abschießt, andere Qualitäten hat, durch die es für ein Überleben in freier Natur besonders geeignet wäre. Es ist kaum abzuschätzen, in welchem Maße die Bejagung der Wildbestände die Zusammensetzung der Populationen beeinflusst. Allein der Abschuss eines erkennbar kranken und leidenden Tieres lässt sich hier sinnvoll begründen.

Reduzierung von Wildbeständen

Tatsache ist, dass es unter Umständen geboten sein kann, die von vielen Jägern in den vergangenen Jahren künstlich aufrechterhaltenen hohen Wildbestände zu reduzieren, um den Tieren die Möglichkeit zu geben, sich den Lebensraumbedingungen anzupassen. Es ist allerdings fraglich, ob man die dafür notwendigen Maßnahmen denjenigen überlassen sollte, die ein Eigeninteresse daran haben, Tiere zu erlegen. Die Diskussion darum, bestandsgefährdete Tierarten wie Auerhuhn, Birkhuhn, Steinbock, Schneehase, Dachs oder Iltis, die bundesweit in der Roten Liste der gefährdeten Tierarten aufgeführt sind, aus der Liste der jagdbaren Arten zu streichen und sie

dem Naturschutzrecht zuzuordnen, hat gezeigt, wie schwer es den Jagdverbänden fällt, das ökologisch Notwendige zu tun und zum Wohl der Allgemeinheit auf persönliche Privilegien zu verzichten.

„Weidgerechtigkeit“ bedeutet nicht „Tierschutz“

Bei der Ausübung der Jagd sind laut Bundesjagdgesetz die „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ zu beachten (§ 1 [3] BJG). Der Begriff „weidgerecht“ wird vielfach als Synonym für „tiergerecht“ betrachtet. Doch die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit sind ein Ehrenkodex der Jäger. Sie haben die ethische Einstellung des Jägers zum Wild sowie den Umgang der Jagdgenossen miteinander zum Gegenstand. Zu den ungeschriebenen Gesetzen der „Weidgerechtigkeit“ gehört es beispielsweise, den Hasen nicht „in der Sasse“, das heißt in einer Bodenkuhle sitzend, das Rebhuhn oder den Fasan nicht auf dem Boden und die Ente nicht auf dem Wasser schwimmend zu schießen, um dem Wild im Rahmen des Zweckes und Zieles der Jagd ein angebliches Maximum an Chancen zu lassen. Das heißt aber: Die Tiere müssen zunächst erschreckt und aufgescheucht werden, bevor der Jäger seinen Schuss abgeben darf. Hier wird deutlich, dass „Weidgerechtigkeit“ mit Tierschutz nichts zu tun hat. Die zusätzliche Beunruhigung durch Aufscheuchen ist vollkommen überflüssig. Abgesehen davon würde der Jäger ein ruhig sitzendes Tier wesentlich sicherer treffen als eines, das sich in wilder Flucht befindet. Die Gesetze der „Weidgerechtigkeit“ sind die einer sportlichen Disziplin, die

außer Acht lässt, dass es nicht um Tontauben, sondern um leidensfähige Lebewesen geht.

Jagdrecht geht vor Tierschutz

Laut Bundesjagdgesetz hat ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte das Recht, sich krankes Wild anzueignen (§ 1 [5] BJG). Das bedeutet: Jeder, der ein verletztes, krankes oder krank geschossenes Tier, das dem Jagdrecht unterliegt, aufnimmt, beispielsweise um es dem Tierarzt zuzuführen, macht sich der „Wilderei“ verdächtig. Versagt er dem Tier aber seine Hilfe, verstößt er gegen das Gebot der Humanität und die Pflichten des praktischen Tierschutzes – welche Schizophrenie.

Im Bundesjagdgesetz ist zudem festgelegt, dass krank geschossenes oder schwerkrankes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, nur dann verfolgt werden darf, wenn mit dem Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdbezirkes eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (§ 22a BJG). Hier wird deutlich, dass jagdrechtlich Reviergrenzen wichtiger sind als Tierschutz.

Im Folgenden soll anhand einiger weiterer Beispiele gezeigt werden, dass die Praktiken der heute üblichen „weidgerechten Jagd“ sich mit dem Tier- und Naturschutz nicht vereinbaren lassen.

Beispiel: Treibjagd

Die Treibjagd ist eine Gesellschaftsjagd auf „Niederwild“, insbesondere auf Hasen und Fasanen,

bei dem Treiber, mit oder ohne Hund, das Wild aufscheuchen. Der damit verbundene Lärm und die Beunruhigung beeinträchtigen nicht nur das unmittelbar bejagte Wild, sondern versetzen sämtliche Tiere im Revier in erhebliche Aufregung und Angst. Es liegt auf der Hand, dass ein hoher Prozentsatz der aufgescheuchten, sich in panischer Flucht befindenden Tiere nicht, wie zu fordern, kurz und schmerzlos getötet, sondern nur angeschossen wird. Weil zudem Schrot verwendet wird, kommt es vor, dass ein Teil der Tiere nur von einzelnen Schrotkugeln getroffen wird. Ihnen bleibt genug Kraft, so weit zu fliehen, dass sie bei der „Nachsuche“ nicht gefunden werden. Für diese bedauernswerten Jagdopfer bedeutet das langes Siechtum und ein erbärmliches Ende.

Auch unter dem Gesichtspunkt der „Hege“ ist die Treibjagd völlig unsinnig, weil eine Auswahl der zu schießenden Individuen – nach welchen Kriterien auch immer – überhaupt nicht vorgenommen werden kann. Schließlich führt diese Form der Jagd zu einer erheblichen Umweltbelastung durch Blei.

Beispiel: Fallenjagd

Zur „weidgerechten“ Ausübung der Jagd gehört nach Ansicht vieler Jäger auch das Aufstellen von Fallen zur Dezimierung von „Raubwild“ und „Raubzeug“. In § 19 (1) Nr. 9 Bundesjagdgesetz heißt es: „Es ist verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten sowie Selbstschussgeräte zu verwenden.“ Doch die vom Gesetz geforderte sofortige Tötung kann mit keiner



Falle, auch nicht mit den angeblich sicheren Abzugseisen, die bei Aufnahme des mit dem Abzug verbundenen Köders zuschlagen, garantiert werden. Tiere, die zu groß für die aufgestellte Falle sind, werden zu weit vorn erfasst, langsam erwürgt und erstickt. Tiere, die zu klein für die betreffende Falle sind, werden zu weit hinten getroffen und querschnittsgelähmt. Als „Fehlfänge“ geraten jedoch immer wieder gefährdete Tierarten in die aufgestellten Fallen. Auch für spielende Kinder und Spaziergänger sind sie eine große Gefahr. In welchen Zeitabständen die Fallen zu kontrollieren sind, ist nur in wenigen Landesjagdgesetzen festgelegt und liegt in der Regel somit im Ermessen des jeweiligen Jägers. Es bleibt somit dem Zufall überlassen, ob ein Tier, das durch den Schlag einer Falle gefangen, aber nicht sofort getötet wurde, noch lebend gefunden wird, oder aber nach unsäglichen Schmerzen und Qualen verendet.

„Lebendfallen“, also Geräte, die den in die Falle geratenen Tieren keinen Schaden zufügen sollten,

sind ebenfalls nicht unbedenklich. Die gefangenen Tiere leiden unter Stress und Todesangst, sie können verhungern, verdursten, erfrieren oder austrocknen. Sie verenden nicht selten infolge einer Schockwirkung an Herzschlag oder verletzen sich bei ihren verzweifelten Befreiungsversuchen. Werden mehrere Tiere in ein und derselben Falle gefangen, sind heftige Kämpfe und Beißereien mit tödlichem Ausgang – zum Beispiel bei Mardern – die Folge.

All diese Fakten sind lange bekannt. Trotzdem haben sie bis heute nicht zu einem generellen Verbot der Fallenjagd geführt. Dabei muss die Fallenjagd auch deshalb grundsätzlich in Frage gestellt werden, weil für die Tötung der in dieser Form bejagten Tiere – „Raubwild“ und „Raubzeug“ – der im Tierschutzgesetz geforderte „vernünftige Grund“ fehlt. Denn aus ökologischer Sicht ist – wie schon ausgeführt – die Dezimierung von Beutegreifern vollkommen unsinnig. Und der menschlichen Ernährung dienen die erbeuteten Tiere ebenfalls nicht.

Beispiel: Lockvogeljagd

Als „weidgerecht“ gilt in Kreisen der Jägerschaft auch immer noch die Jagd mit Lockvögeln. Einzelne Enten werden als „Lockvögel“ festgebunden, um ihre Artgenossen zu veranlassen, sich in ihrer Nähe – in Schussentfernung des Jägers – niederzulassen. Auch die Jagd mit Entenkojen – Drahtkörben mit reusenartigem Eingang, in denen eine lebende Ente als Lockvogel sitzt – gilt als „weidgerecht“. Mit Tierschutz ist auch das nicht vereinbar.

Beispiel: Jagd auf Wasservögel

Hunderttausende von Wasservögeln werden alljährlich im Rahmen der Jagd getötet. Üblicherweise geschieht dies durch den Schrotschuss. Aufgrund der großen Streuwirkung der Schrotkugeln werden Schätzungen zufolge bis zu 30 Prozent der Vögel nicht unmittelbar getötet, sondern „krankgeschossen“.

Da die Schrotkugeln Ähnlichkeit mit Samenkörnern haben, werden sie von den Wasservögeln als vermeintliche Nahrung aufgenommen. Dies führt zu schleichender Vergiftung und zum qualvollen Tod der Vögel. Die Jagd erfolgt zudem häufig in den Dämmerungs- und Nachtstunden, von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang. Verwechslungen mit geschützten Vogelarten sind programmiert.

Für alle rastenden und überwinternden Zugvögel stellt die Jagdausübung an sich bereits eine tödliche Beunruhigung dar, weil die Tiere immer wieder aufgescheucht und an der Nahrungsaufnahme gehindert werden und deshalb die für den Weiterzug so notwendigen Fettreserven nicht anlegen können.

Beispiel: Beizjagd

Zu den alten Jagdtraditionen gehört auch die „Beizjagd“, also die Jagd mit Greifvögeln. Die „Könige der Lüfte“ müssen sich dem Falkner unterwerfen. Doch nur langes Hungern bringt die Tiere dazu, Fleischbrocken aus der Hand ihres Herrn zu akzep-



tieren. Während der Jagdsaison sind die Vögel üblicherweise am Block mit einer Langfessel von einem bis eineinhalb Meter Länge angebunden. Diese Haltung verursacht Fußerkrankungen und Geschwülste. Ein elastisches Zwischenstück an der Langfessel kann den enormen Druck nicht auffangen, der beim abrupt unterbrochenen Abflug des Vogels entsteht.

Auch die Beizvogeljagd selbst hält der kritischen Betrachtung nicht stand. Der in freier Wildbahn lebende Greifvogel hat eine wichtige ökologische Funktion. Er bewirkt eine Auslese unter seinen Beutetieren. Die Jagd mit Beizvögeln kann diese natürliche Auslese nicht ersetzen. Der Vogel wird erst „entkapt“ und hochgehalten oder abgeworfen, wenn der Hund das entsprechende Wild aufgescheucht hat. Von einem natürlichen Ablauf des Beutefangverhaltens und einer natürlichen Auslese kann somit keine Rede sein. Es kommt hinzu, dass die Beutetiere des Falken – z.B. Fasane, Wachteln oder Rebhühner – zum Teil vom Menschen gezüchtet und in freier Natur ausgesetzt werden. Den Beiz-

vogel als natürlichen Dichteregulator für die von Menschenhand eingesetzten und gepflegten Beutetiere zu bezeichnen, ist absolut widersinnig. Die Populationsdichte, die er regulieren soll, wurde ja eigens zu diesem Zweck vom Menschen künstlich geschaffen. Abgesehen davon ist nicht ausgeschlossen, dass der Greifvogel bei seinem Beuteflug auch besonders geschützte oder seltene Tierarten schlägt. Wissenschaftlich belegt ist, dass entkommene Greifvögel, insbesondere die häufig gehaltenen Falkenhybride, den Bestand wild lebender heimischer Greifvogelarten, wie Wander- oder Sakerfalken massiv gefährden. Die Jagd mit Beizvögeln und deren Dressur und Gefangenschaftshaltung, die hierfür notwendig sind, haben daher in einer zunehmend tierschützerisch und ökologisch denkenden und handelnden Gesellschaft keine Berechtigung mehr.

Beispiel: Jagdhundausbildung

Zu den Aufgaben des Jagdhundes gehört es, Wild aufzustöbern, zu stellen und vor allem vom Jäger angeschossene Tiere aufzufinden, damit diese von ihren Leiden erlöst werden.

In der Bundesrepublik bilden immer noch viele Jäger ihre Hunde nach den Bestimmungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) aus, der für sich gewisse Privilegien in Anspruch nimmt. Er schreibt unter anderem die Ausbildung der Jagdhunde an lebenden Enten, meist speziell für diesen Zweck gezüchtete Hochflugbrutenten, vor, obwohl diese Methode nicht im Bundesjagdgesetz verankert ist. Der Ente, die im Schilf eines Gewässers aus-



gesetzt und vom Hund aufgestöbert werden soll, werden zuvor die Schwungfedern der Flügel gestutzt, verklebt oder mit einer Papiermanschette versehen. Das so manipulierte Tier kann sein natürliches Fluchtverhalten nicht einsetzen. Es versucht, durch wildes Flügelschlagen, schnelles Schwimmen oder Tauchen dem Hund, der die Ente aufs offene Wasser vor die Flinte des Jägers treiben soll, zu entkommen. Die Enten haben keine Chance und erleiden bei ihren sinnlosen Fluchtversuchen großen Stress und Todesängste.

Jährlich werden ca. 5.000 Jagdhunde an lebenden Enten geprüft. Da pro Hund erfahrungsgemäß ca. 20 Übungsenten verwendet werden, bis er die Prüfung bestehen kann, werden allein für das Einarbeiten der Hunde, also für die Prüfungsvorbereitung, jährlich ca. 100.000 Übungsenten „verbraucht“.

Obwohl es schon lange brauchbare und tierschutzgerechte Alternativmethoden gibt – unter

anderem in der Schweiz, den Niederlanden, Griechenland, Spanien, Dänemark und Irland – und diese Ausbildungsmethode für die Jagdhundezucht nahezu bedeutungslos ist, wollen die Jagdverbände nicht auf diese sinnlose Tierquälerei verzichten.

Zur Ausbildung der Jagdhunde gehört auch die Prüfung im Fach „Hasenspur“. Die Spurarbeit, bei der der Hund den Fluchtweg des Hasen anhand der Geruchsspur verfolgen muss, wird grundsätzlich nur an von Menschen und Hunden aufgescheuchten Hasen durchgeführt. Einige Tausend Feldhasen werden bei diesen Prüfungen pro Jahr vor allem im Frühjahr, gerade während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, durch die Reviere gehetzt. Das führt nicht nur zu Stress und Angst bei den Hasen, sondern zur massiven Störung der gesamten Natur gerade in der Fortpflanzungszeit.

Bei der Ausbildung zur „Baujagd“ werden Teckel und Terrier in künstlichen Gangsystemen, so genannten „Schliefanlagen“, auf Füchse oder Dachse gehetzt. Auch wenn die Tiere in diesen Anlagen, was durchaus nicht immer üblich ist, durch Drahtgitter voneinander getrennt sind und es nicht mehr zu direktem Kontakt kommen kann, sind die eingesetzten Füchse oder Dachse großem Stress ausgesetzt, geraten in Panik und erleiden psychische und physische Verletzungen.

Der so genannte „Härtestrich“ ist eine Auszeichnung, die den Jagdhund als besonders mutig und unerschrocken bei der Begegnung mit Raubwild ausweist. Das früher übliche Hetzen von Jagd-

hunden auf Katzen zur Erlangung des „Härtestrichs“ ist heute verboten. Doch solange der Jagdgebrauchshundverband den „Härtestrich“ anerkennt, sobald ein Hund in Gegenwart eines autorisierten Richters „aus Versehen“ eine Katze erwischt hat, wird diese Situation von Seiten der Jägerschaft immer wieder absichtlich herbeigeführt werden.

Es ist unbestritten, dass ein schlecht ausgebildeter Jagdhund die Qual des Jagdopfers erhöht. Doch es gibt keinen Grund, tierquälerische Methoden bei der Ausbildung der Jagdhunde einzusetzen. Die Verantwortung gegenüber dem Mitgeschöpf Tier gebietet es, alternative Ausbildungsmethoden anzuwenden.

Jagd als Beitrag zum Allgemeinwohl?

Viele Jäger geben sich gern den Anschein, sie opferten seit Jahrhunderten Freizeit und Geld, um sich zum Wohle der Allgemeinheit dem Schutz der Tiere in Wald und Flur zu widmen. Einige Jagdpraktiken lassen sich allerdings mit diesem Bild überhaupt nicht in Einklang bringen.

Jagd im Schutzgebieten

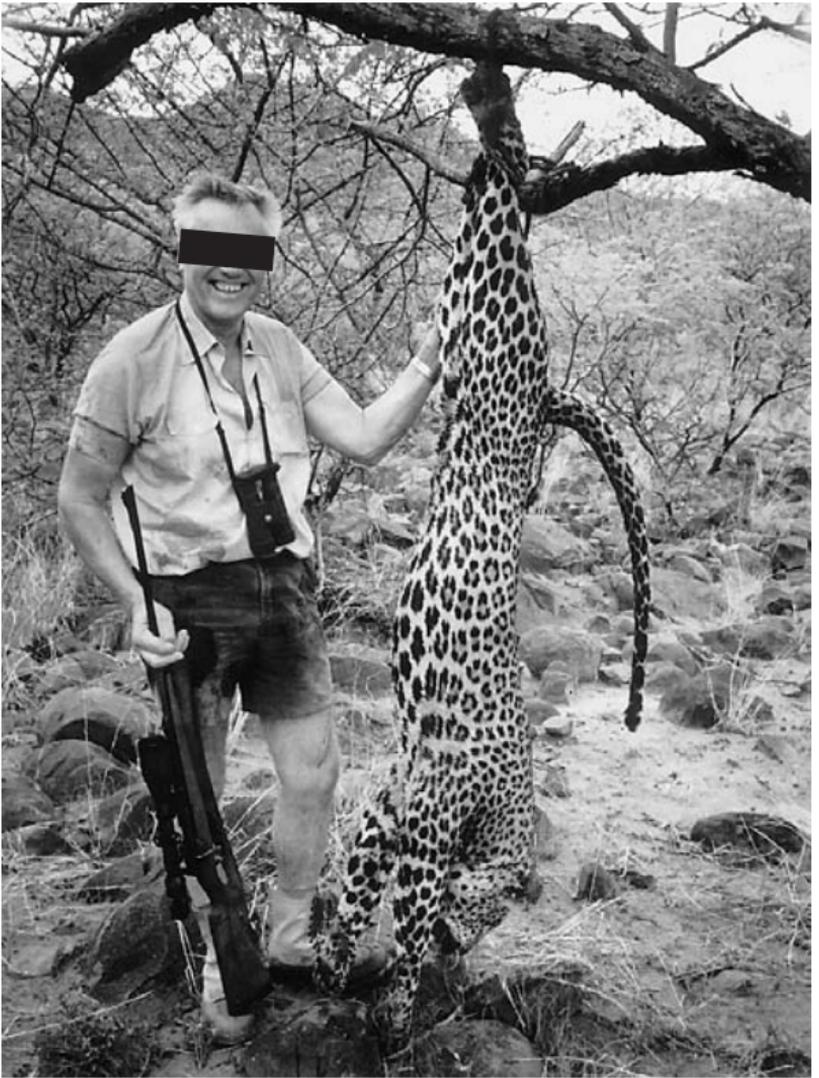
Selbst in den wenigen streng geschützten Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten, die einer der letzten halbwegs natürlichen Rückzugsgebiete für die in unserer Kulturlandschaft stark bedrängten wildlebenden Tierarten darstellen, wird immer noch gejagt. Dabei sollte die Natur wenigstens hier eine Chance zur Selbstregulation erhalten. Eingriffe dürften nur



dann erfolgen, wenn sie nach objektiver wissenschaftlicher Begutachtung im Interesse von Tieren und Natur notwendig wären.

Trophäenjagd

Trophäenjagd spielt in der Bundesrepublik Deutschland, so stellt es der Deutsche Jagdschutzverband dar, heute überhaupt keine Rolle mehr. Dafür reisen alljährlich Tausende bundesdeutscher Jä-



ger ins Ausland, um dort eine Jagdtrophäe zu erbeuten. Reiseveranstalter werben mit der Abschussgarantie für Eisbär, Puma, Löwe, Wolf, Fuchs, Leopard, Elefant, Krokodil oder Nashorn. Für „eilige“ Jäger wird auch ein Hubschrauberservice angeboten. Den Jagdtouristen stört es offenbar nicht einmal, wenn die ihm avisierte Beute zu den weltweit bedrohten und damit besonders schützenswerten Arten zählt. Ganz im Gegenteil: Je seltener die Trophäe, umso begehrtter scheint sie zu sein. Nirgendwo stellt sich so eindringlich wie hier die Frage, wo der Hegeanspruch bleibt. Eindeutig stehen das Töten und die Trophäe im Vordergrund.

Gesellschafts- und Diplomatenjagden

Diese gesellschaftlichen Veranstaltungen, an denen nicht selten auch hochrangige Politiker als „Jagdgäste“ teilnehmen und die unter Bezug auf sie auch als „Diplomatenjagden“ bezeichnet werden, beleuchten noch einmal die Bedeutung, die dem Jagdgeschehen in Deutschland in manchen Kreisen ohne Rücksicht auf den wachsenden Unmut der Mehrheit der Bevölkerung noch beigemessen wird. Fast ist es müßig zu erwähnen, dass im Mittelpunkt solcher Veranstaltungen die Beute steht, die vom einladenden „Jagdherrn“ zur Freude der Gäste durch ausgesetzte Zuchttiere bereichert wird. Wohl bei keiner anderen Form der Jagd wird so oft danebengeschossen oder schlecht getroffen, denn die Auswahl der Jagdgäste erfolgt nicht aufgrund ihrer jagdlichen Fähigkeiten, sondern aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position. Da aber gerade auf Treibjagden, und um solche handelt es sich, große Anforderungen an die Treffsicherheit des Schützen zu stellen sind, liegt es auf der Hand, wie es den Jagdopfern ergeht. Mit dem hehren Anspruch der Jägerei haben solche Veranstaltungen nichts zu tun.

Begriffe der Jägersprache

Die Jäger pflegen eine eigene Sprache als Teil ihres Brauchtums, die sie als echte Bereicherung der Vielfalt der Sprache bewerten und mit der sie sich als ein exklusiver Zirkel abgrenzen. Wer sich als „Nichtjäger“ mit Jägern auseinandersetzen will, hat oft Verständnisprobleme. Wir haben daher im Fol-

genden einige Begriffe aus der Jägersprache in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

Äsung:	die Nahrung des Wildes
anhalsen:	einem Hund die Leine anlegen
ansprechen:	genaues Erkennen und Beurteilen eines „Stücks Wild“
Beizjagd:	Jagd mit Greifvögeln, vornehmlich Habicht und Falke
Drückjagd:	Treiben des Wildes mit wenigen Treibern und wenig Lärm
Ernte:	Abschuss des durch Gleichgewichtsverschiebung erreichten „Überschusses“ an jagdbaren Tieren
Federwild:	Sammelbezeichnung für alle gefiederten jagdbaren Wildarten
Haarwild:	Sammelbezeichnung für alle jagdbaren Säugetiere
Hege:	Eingriff in das Ökosystem mit dem Ziel „der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“
hochmachen:	Wild aufjagen

Hochwild:	dazu gehören Schalenwild außer Rehwild, Auerhahn, Steinadler und Seeadler
Jagdschutz:	Schutz des Wildes vor Futternot, Wildseuchen, Wilderern sowie vor „wildernden“ Hunden und Katzen
Niederwild:	alle jagdbaren Tiere außer Hochwild. Zum Niederwild gehören z.B. Hasen, Füchse, Kaninchen, Fasane, Rebhühner, Tauben
Nutzwild:	essbare Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, wie u.a. Wildschwein, Reh, Hase, Fasan
Raubwild:	freilebende Beutegreifer, wie Fuchs, Dachs, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wiesel und die Greifvögel, die den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes unterliegen. Sie werden „bejagt“
Raubzeug:	freilebende Beutegreifer, die weder dem Jagdrecht noch dem Naturschutzrecht unterliegen. Hierzu zählen Wanderratte, Waschbär, Marderhund und „wildernde“ Hunde und Katzen. Sie werden „bekämpft“

Schalenwild:	alles Wild, das mit den Läufen auf Schalen (Klauen) geht. Dazu gehören Wisent, Elch, Rothirsch, Dam- und Sikawild (aus Asien stammende Hirscharten), Reh, Gämse, Steinbock, Muffelschaf und Wildschwein
Schüsseltreiben:	abschließendes gemeinsames Essen nach einer Jagd
Schweiß:	Blut des „Wildes“ und des Jagdhundes, sobald es aus dem Körper tritt
Strecke:	alle bei einer Jagdveranstaltung geschossenen Tiere
Treibjagd:	Das Wild (insbesondere Hasen, Kaninchen, Fasane und Enten) wird durch lärmende Treiber (und Hunde) den Jägern zugerieben
Weidgerechtigkeit:	unbestimmter Rechtsbegriff im BJG und Ehrenkodex des Jägers. Allgemein versteht man darunter die disziplinierte und sittlich begründete Einstellung des Jägers
Weidwerk:	Sammelbegriff für die Jagd und alles, was dazu gehört

Der Deutsche Tierschutzbund stellt fest

Das Anliegen des Naturschutzes, Tier und Natur um ihrer selbst willen zu schützen, lässt sich mit dem Anliegen vieler Jäger, Tiere zum Zwecke der Jagdausübung zu erhalten, nicht verbinden. Das Ziel, das erreicht werden muss, ist daher der gänzliche Verzicht auf die Jagd. Auf dem Wege dahin darf Jagd nicht Freizeitvergnügen sein, sondern muss sich an den ökologischen Notwendigkeiten orientieren. Solche Notwendigkeiten sind durch unparteiische wildbiologische Gutachten, die darlegen, dass es wirklich um das Wohl von Tieren und Natur geht, zu belegen.

Das Bundesjagdgesetz bedarf dringend der Anpassung an die Erfordernisse des Tier- und Naturschutzes. Es kann nicht angehen, dass 0,5 % der Bevölkerung Rechte im Umgang mit dem Gemeingut Natur eingeräumt werden, die auf Kosten der Tiere und der Allgemeinheit gehen.

Der Deutsche Tierschutzbund fordert eine umfassende Novellierung des Bundesjagdgesetzes:

- Kürzung der Liste der jagdbaren Tierarten auf die so genannten Schalenwildarten
- Verkürzung der Jagdzeiten auf den Spätherbst und Winter
- Keine Jagd in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten
- Das Verbot der Fallenjagd

- Das Verbot der Jagd auf Beutegreifer
- Das Verbot des Abschusses von Haustieren
- Das Verbot der Treibjagd
- Das Verbot der Lockvogeljagd
- Das Verbot der Beizjagd
- Das Verbot der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren
- Keine Zucht und Auswilderung von Tieren (z.B. Enten und Fasane), nur um die Jagdchance zu erhöhen
- Verbot des Schrotschusses, insbesondere ein Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition
- Keine Fütterung von Tieren in den Wintermonaten, Ausnahme: akute Bestandsbedrohung aufgrund eines extremen winterlichen Engpasses; zudem grundsätzliches Verbot jeder Art von Medikamentengaben
- Ersetzen des Begriffes „Weidgerechtigkeit“ durch konkrete Leitsätze für tierschutzgerechtes Töten
- Regelmäßiger Nachweis einer ausreichenden Schießleistung an künstlichen Attrappen. Dieser Nachweis muss an die Verlängerung des Jagdscheins geknüpft werden.

Helfen Sie uns, diese Forderungen im Interesse des Tierschutzes politisch durchzusetzen. Wir brauchen Ihre Hilfe, denn die Jäger sind in allen politischen Gremien auf Gemeinde-, Kreis-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene vertreten.

Fordern Sie mit uns eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes, bei der die Belange des Tier- und Naturschutzes endlich angemessen berücksichtigt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass die Jäger sich endlich den von den Tier- und Naturschutzverbänden gemeinsam getragenen Erfordernissen anschließen, damit Altpräsident Heuss nicht recht behält mit seinem Ausspruch: „Die Jägerei ist eine Nebenform menschlicher Geisteskrankheit.“

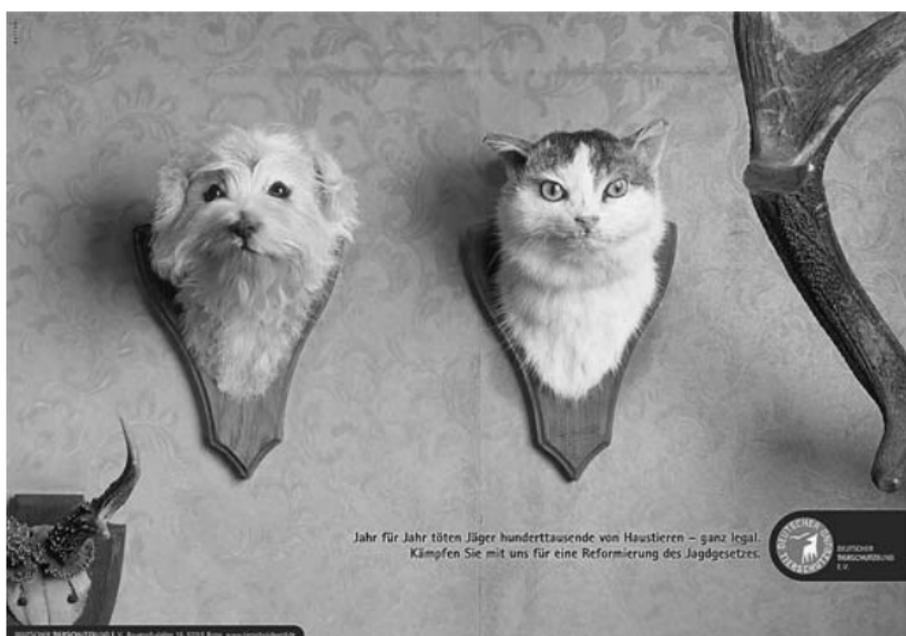
Einzelheiten des Jagdrechtes sind im „Bundesjagdgesetz“ geregelt. Es wird durch die Landesjagdgesetze und deren Ausführungsbestimmungen ergänzt.

Seit dem 2. April 1977 gilt bundesweit die Neufassung der „Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten“ (zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2000 (BGBl I S.243) und Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl.IS. 1487)) sowie seit dem 1. April 1986 die „Verordnung zum Schutz von Wild“ (Bundeswildschutzverordnung, BWildSchV), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 2073).

Der Deutsche Tierschutzbund bietet eine große Anzahl Informationsbroschüren an, unter anderem:

- Seit 1881 Kampf für die Wehrlosen (Der Deutsche Tierschutzbund)
- Akademie für Tierschutz
- Das Deutsche Haustierregister®
- Verbraucher haben die Macht*
- Welches Tier passt zu mir?
- Katzenelend
- Die Haltung von Katzen
- Die Haltung von Hunden
- Die Haltung von Meerschweinchen
- Die Haltung von Zwergkaninchen
- Die Haltung von Goldhamstern
- Die Haltung von Wellensittichen und Kanarienvögeln
- Die Haltung von Aquarienfischen
- Die Haltung von Ratten
- Tierschutz-Hundeverordnung
- Gassi gehen – kein Problem
- Tierversuche
- Tierversuche in der Kosmetik*
- Forschung ohne Tierversuche*
- Stoppt Gentechnik an Tieren
- Die Haltung von Legehennen*
- Schweine – Haltung und Verhalten
- Stadttaupe und Mensch
- Igelschutz
- Winterfütterung der Vögel
- Pelztragen – Gewissensfrage
- Tierschutz im Ausland
- Stierkampf
- Die Jagd
- Reisen, um zu töten. Deutsche Jäger im Ausland
- Wie kann ich Tieren helfen? Ratgeber zur Abfassung eines Testamentes (kostenlos)

Wir schicken Ihnen einzelne Broschüren gerne kostenlos zu, wenn Sie pro Exemplar einen mit EUR 1,00 (mit * versehene Broschüren EUR 1,44) frankierten und mit Ihrer Anschrift versehenen Rückumschlag (langes Format) an folgende Adresse senden: Deutscher Tierschutzbund, Baumschulallee 15, 53115 Bonn. Für umfangreichere Bestellungen können Sie unsere Bestellliste anfordern. Ein Anruf genügt: Tel.: 0228/60 49 60, Fax: 0228/60 49 640. Oder senden Sie eine E-Mail: bg@tierschutzbund.de. Sie finden die Bestellliste auch im Internet: www.tierschutzbund.de



Jahr für Jahr töten Jäger
hunderttausende von Haustieren –
ganz legal.

Kämpfen Sie mit uns für eine
Reformierung des Jagdgesetzes.



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E. V.

Baumschulallee 15

53115 Bonn

www.tierschutzbund.de

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. dient dem Schutz der gesamten Tierwelt. Er setzt sich für die Erhaltung der Natur und damit für den Artenschutz ein. Der Naturschutz ist vom Tierschutz nicht zu trennen.

Neben vielen anderen verfolgt der Deutsche Tierschutzbund folgende Ziele und Aufgaben:

1. Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens.
2. Weiterentwicklung des deutschen und europäischen Tier- und Naturschutzrechtes.
3. Alle Tiere, Haustiere wie freilebende, vor Grausamkeit zu schützen.
4. Haustieren eine gute Pflege und Unterkunft zu ermöglichen.
5. Die kostenlose Registrierung Ihres Tieres im Deutschen Haustierregister®, um es vor Diebstahl zu schützen und zu Ihnen zurückzubringen, falls Ihr Tier gefunden wird.
6. Die tierquälerische Massentierhaltung der sogenannten Nutztiere zu verbieten (keine Käfighaltung von Hennen in Legebatterien, keine Kälbermast in Kistenverschlägen, keine Anbindehaltung von Schweinen).
7. Abschaffung von Tierversuchen. Ersatz von Tierversuchen durch Forschung an schmerzunempfindlicher Materie.
8. Qualvolle Tiertransporte zu Lande, zu Wasser und in der Luft zu verhindern und den Transport von Schlachttieren auf den kürzesten Weg vom Herkunftsort zum Schlachthof zu beschränken.
9. Schlachtung aller Tiere ausnahmslos unter ausreichender Betäubung.
10. Keine Überforderung von Tieren bei Sport und Dressuren. Kein Missbrauch von Tieren bei Schaustellungen.
11. Kampf gegen Vogelmord und Artenvernichtung aller Art.
12. Kampf auch gegen Tiermisshandlungen in anderen Ländern (Stierkampf, Robbenschlagen, Hahnenkämpfe, Hundeschlächtereie).
13. Erziehung in Schule, Elternhaus und Kirche zur Humanität allen Geschöpfen gegenüber.
14. Verbreitung des Tierschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild.

TIERSCHUTZ MIT HERZ UND VERSTAND

Bitte helfen Sie uns, den Tieren zu helfen!

Fachlich fundierter Tierschutz, wie der Deutsche Tierschutzbund ihn betreibt, kostet viel Geld.

Um unsere Arbeit zum Wohl der Tiere fortzuführen zu können, sind wir und unsere Mitgliedsvereine auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen.

Nur ein mitgliederstarker Verband findet in der Politik Gehör.

Daher:

- Helfen Sie uns, aufzuklären. Unterstützen Sie zum Beispiel unsere Kampagnen. Wir informieren Sie gerne darüber, welche zur Zeit aktuell sind.
- Werden Sie Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes.
- Helfen Sie uns bitte auch durch Spenden.
- Und: Gewinnen Sie weitere Mitstreiter für den Tierschutz. Informationen und Antragsformulare senden wir Ihnen gerne zu.

Rufen Sie uns an.

Unsere Anschrift, Telefon-, Faxnummer und das Spendenkonto finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Übrigens: Spenden und Mitgliedsbeiträge können Sie von der Steuer absetzen.

Wir vermitteln Ihnen gerne auch den Kontakt zu einem Tierschutzverein in Ihrer Nähe.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen u.a. eine Akademie für Tierschutz.

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Überreicht durch:



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Baumschulallee 15

53115 Bonn

Tel.: 0228/60 496-0 · Fax: 0228/60 496-40

Deutsches Haustierregister®

Service-Telefon: 01805/23 14 14 (Euro 0,12 pro Min.)

E-mail: bg@tierschutzbund.de

Internet: www.tierschutzbund.de

Sparkasse Bonn
BLZ 380 500 00
Konto Nr. 40 444



Spenden sind steuerlich absetzbar – Gemeinnützigkeit anerkannt

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht.

Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.